

01.08.00

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001 - LStÄR 2001)

A. Zielsetzung

Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien an die Entwicklung des Einkommensteuerrechts durch Nachvollziehen der Rechtsänderungen aus den zwischenzeitlich ergangenen Gesetzen, insbesondere aus dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 sowie aus dem Gesetz zur Familienförderung und aus den zwischenzeitlichen Verwaltungsentscheidungen.

Übersichtliche, verbindliche und praxisgerechte Regelungen zur Anwendung der für die Besteuerung der Arbeitnehmer maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

B. Lösung

Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien in folgenden wichtigen Punkten:

- Beschränkung des Reisekostenersatzes durch den Arbeitgeber auf die Höhe der Werbungskosten (vgl. R 16),
- Klarstellungen bei der Steuerfreiheit von Einnahmen aus der Tätigkeit eines Übungsleiters, Ausbilders, Erziehers oder Betreuers und Anpassung des Höchstbetrags (vgl. R 17),
- Klarstellungen bei der Steuerfreiheit von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (vgl. R 18),

- Klarstellungen bei der Steuerfreiheit von Beiträgen zur Insolvenzversicherung (vgl. R 27),
- Berücksichtigung der Zuschläge nach § 3b EStG im Rahmen der Altersteilzeit (vgl. R 28),
- Klarstellungen bei der Höhe der als Werbungskosten abziehbaren Umzugskosten (vgl. R 41),
- Klarstellungen bei der doppelten Haushaltsführung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (vgl. R 43),
- Klarstellungen bei der steuerlichen Anerkennung von Arbeitnehmerjubiläen (vgl. R 72),
- Regelung des Verfahrens zur Eintragung eines Hinzurechnungsbetrags nach § 39a Abs. 7 EStG auf der Lohnsteuerkarte (vgl. R 111),
- Regelung des Verfahrens bei Anrufungsauskünften bei Arbeitgebern mit mehreren Betriebsstätten (vgl. R 147),

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften führen für Bund, Länder und Gemeinden insgesamt zu geringfügigen, nicht näher bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die Änderungen nur die geltende Rechtslage verdeutlichen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 454/00

01.08.00

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001 - LStÄR 2001)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. Juli 2000

022 (414) - 522 00 - Lo 44/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

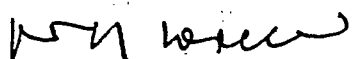
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001 – LStÄR 2001)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001 – LStÄR 2001)**

Nach Artikel 108 Abs. 1 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001

vom ... Oktober 2000

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000 (Lohnsteuer-Richtlinien 2000 – LStR 2000) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1999 (BStBl I Sondernummer 1/99) wird wie folgt geändert:

1. Die Einführung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lohnsteuer-Richtlinien 2000 in der geänderten Fassung (LStR 2001) enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden Erläuterungen der Rechtslage, Weisungen zur Auslegung des Einkommenssteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die LStR 2001 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2000 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2000 zufließen. ²Sie gelten auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betreffen, die vor dem 1. Januar 2001 anzuwenden sind. ³Die LStR 2001 sind auch für frühere Jahre anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen. ⁴Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegten Höchst- und Pauschbeträge ändern, wenn eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften oder an die wirtschaftliche Entwicklung geboten ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Diesen Richtlinien liegt, soweit im Einzelnen keine andere Fassung angegeben ist, das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.4.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 2 Teil 3 § 7 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom2000 (BGBl. I S.), zu Grunde.“

2. In R 8 Absatz 1 Nr. 10 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

3. R 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„¹Abfindungen sind Leistungen, die der Arbeitnehmer als Ausgleich für die mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verbundenen Nachteile, insbesondere für den Verlust des Arbeitsplatzes, erhält (sachlicher Zusammenhang). ²Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Zufluss der Abfindung und der Beendigung des Dienstverhältnisses ist daneben nicht erforderlich; ein erhebliches zeitliches Auseinanderfallen der beiden Ereignisse kann jedoch den sachlichen Zusammenhang in Frage stellen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird vor dem Wort „Kündigungsschutzgesetz“ das Wort „Sol-
datenversorgungsgesetz“ eingefügt.

4. In R 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Nr. 1 EStG bleibt unberührt.“

5. R 16 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Erstattung von Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; in diesem Fall ist die Erstattung steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 38 bis 40a zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt. ²Dies gilt sinngemäß für die Erstattung von Umzugskosten und von Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung. ³Wegen der Höhe der steuerfrei zu belassenden Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen oder Vergütungen von Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung > R 37 bis 41 und 43.“

6. R17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. ²Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. ³Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht, oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, nicht dagegen die Ausbildung von Tieren, z.B. von Rennpferden oder Diensthunden. ⁴Die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z.B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe entsprechend § 75 des Bundessozialhilfegesetzes, z.B. Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, und bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verun-

glückten, z.B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer. ⁵Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, ist keine begünstigte Tätigkeit, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, z.B. eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Arbeitgeber/Auftraggeber

(3) ¹Der Freibetrag der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Personen erfolgt. ²Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung. ³Zu den Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gehören Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. ⁴Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören beispielsweise Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien. ⁵Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber / Arbeitgeber, so kann der Steuerfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden.“

- c) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

- d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Anlage 7 zu R 111 EStR" durch die Wörter "Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV" ersetzt.

- e) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Gemischte Tätigkeiten

(7) ¹Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nr. 26 EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit gezahlt werden, so ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nr. 26 EStG der Steuerfreibetrag zu gewähren. ²Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z.B. nach § 3 Nr. 9, 12, 16, 39 EStG, bleibt unberührt; wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nr. 26 EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, so sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.“

- f) Nach dem neuen Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 und 9 eingefügt:

„Höchstbetrag

(8) ¹Einnahmen aus begünstigten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sind bis zur Höhe von 3 600 DM steuerfrei. ²Es handelt sich hierbei um einen Jahresbetrag. ³Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. ⁴Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

(9) ¹Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag in Höhe von 3 600 DM übersteigen. ²In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.“

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.
- h) Im neuen Absatz 10 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „3 600 DM“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

7. R 18 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Nr. 28 EStG)

¹Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 2 Altersteilzeitgesetz, z.B. Vollendung des 55. Lebensjahres, Verringerung der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte, vorliegen. ²Die Vereinbarung über die Arbeitszeitverminderung muß sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters beanspruchen kann. ³Dafür ist nicht erforderlich, daß diese Rente ungemindert ist. ⁴Der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem eine Altersrente in Anspruch genommen werden kann, ist die Vollendung des 60. Lebensjahrs. ⁵Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerfrei, auch soweit sie über die im Altersteilzeitgesetz genannten Mindestbeträge hinausgehen. ⁶Dies gilt nur, soweit die Aufstockungsbeträge zusammen mit dem während der Altersteilzeit bezogenen Nettoarbeitslohn monatlich 100 % des maßgebenden Arbeitslohns nicht übersteigen. ⁷Maßgebend ist der Nettoarbeitslohn, den der Arbeitnehmer im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ohne Altersteilzeit üblicherweise erhalten hätte; unangemessene Erhöhungen vor oder während der Altersteilzeit sind dabei nicht zu berücksichtigen. ⁸Die Leistungen sind auch dann steuerfrei, wenn der Förderanspruch des Arbeitgebers an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 Altersteilzeitgesetz erlischt, nicht besteht oder ruht, z.B. wenn der frei gewordene Voll- oder Teilarbeitsplatz nicht wieder besetzt wird. ⁹Durch eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit (Störfall) ändert sich der Charakter der bis dahin erbrachten Arbeitgeberleistungen nicht, weil das Altersteilzeitgesetz keine Rückzahlung vorsieht. ¹⁰Die Steuerfreiheit der Aufstockungsbeträge bleibt daher bis zum Eintritt des Störfalls erhalten. ¹¹Die Steuerfreiheit kommt dagegen nicht mehr in Betracht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz). ¹²Die Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a Altersteilzeitgesetz unterliegen dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. ¹³Zur Aufzeichnung und Bescheinigung der steuerfreien Leistungen >§ 41 Abs. 1 und § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG.“

8. In R 21 wird Satz 1 gestrichen.

9. R 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Steuerbefreiung gilt für etwaige Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen zur Versicherung seiner Verpflichtungen im Sicherungsfall. ²Sie gilt auch für die Übertragung von Direktzusagen oder für Zusagen, die von einer Unterstützungskasse erbracht werden sollen, wenn die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird (§ 4 Abs. 3 BetrAVG). ³Satz 2 gilt nicht bei einer Betriebsveräußerung, wenn das Unternehmen vom Erwerber fortgeführt wird.“

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 10 BetrAVG)“

10. R 28 wird gestrichen.

11. R 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„¹Nicht zum Grundlohn gehören Ansprüche auf Vergütungen für Überstunden (Mehrarbeitsvergütungen), Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit in der nach § 3b EStG begünstigten Zeit, und zwar auch insoweit, als sie wegen Überschreitens der dort genannten Zuschlagssätze steuerpflichtig sind. ²Dies gilt auch für steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreien Arbeitslöhne und Bezüge, die nach § 40 EStG pauschal besteuert werden.“

bb) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„Bei einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz ist der Grundlohn nach § 3b Abs. 2 EStG so zu berechnen, als habe eine Vollzeitbeschäftigung bestanden.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Zeitversetzte Auszahlung

(8) ¹Die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bleibt auch bei zeitversetzter Auszahlung grundsätzlich erhalten. ²Voraussetzung ist jedoch, dass vor der Leistung der begünstigten Arbeit bestimmt wird, dass ein steuerfreier Zuschlag – ggf. teilweise – als Wertguthaben auf ein Arbeitszeitkonto genommen und getrennt ausgewiesen wird. ³Dies gilt z.B. in Fällen der Altersteilzeit bei Aufteilung in Arbeits- und Freistellungsphase (so genannte Blockmodelle).“

12. R 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Die Auszahlung von Arbeitslohn in Fremdwährung ist kein Sachbezug.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Sachbezüge, für die keine amtlichen Sachbezugswerte (>Absatz 4) festgesetzt sind und die nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG (>Absatz 9 und 10) oder § 8 Abs. 3 EStG (>R 32) zu bewerten sind, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort zum Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen.“

c) In Absatz 10 Nr. 1 werden die Wörter „Absatz 7 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 9 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

13. In R 40 Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.

14. R 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Höhe der Umzugskosten

(2) ¹Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) und der Auslands-umzugskostenverordnung (AUV) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 11, 12 AUV sowie Maklergebühren für eine eigene Wohnung als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden könnten; dabei sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG zu beachten.

²Werden die umzugskostenrechtlich festgelegten Grenzen eingehalten, ist nicht zu prüfen, ob die Umzugskosten Werbungskosten darstellen. ³Werden höhere Umzugskosten im Einzelnen nachgewiesen, so ist insgesamt zu prüfen, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung sind, z. B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

⁴Anstelle der in § 10 BUKG pauschal erfassten Umzugskosten können auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden. ⁵Ein Werbungskostenabzug entfällt, soweit die Umzugskosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind (§ 3c EStG).“

b). Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Erstattung der Umzugskosten durch den Arbeitgeber ist steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als nach Absatz 2 als Werbungskosten abziehbar wären.“

15. R 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Folgezeit nur, wenn der Arbeitnehmer

a) für eine verhältnismäßig kurze Dauer am selben Ort beschäftigt wird oder

b) sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befindet oder

c) längerfristig oder auf Dauer an einem Ort beschäftigt wird und umzugsbereit ist, aber noch keine angemessene Wohnung gefunden hat.

b) In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „den Absätzen 7, 9 und 10“ durch die Wörter „den Absätzen 7 bis 10“ ersetzt.

16. In R 68 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Auf nebenberuflich tätige Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder ähnliche Personen sind die Sätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“

17. In R 72 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Der Annahme eines 40-, 50- oder 60-jährigen Arbeitnehmerjubiläums steht nicht entgegen, wenn die Jubilarfeier zu einem Zeitpunkt stattfindet, der höchstens fünf Jahre vor den bezeichneten Jubiläumsdienstzeiten liegt.“

18. R 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 25 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Nicht zu den nach § 19 Abs. 2 EStG steuerbegünstigten Versorgungsbezügen gehören insbesondere

1. das Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG i. V. m. dessen § 67 Abs. 4 und entsprechende Leistungen auf Grund der Beamtengesetze der Länder sowie das Übergangsgeld nach § 47a BeamtVG,
2. das Übergangsgeld nach § 14 des Bundesministergesetzes und entsprechende Leistungen auf Grund der Gesetze der Länder."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. Bei R 101 wird die Überschrift gestrichen.

20. In R 104a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, wenn der Arbeitnehmer wirtschaftlich darüber verfügen kann" gestrichen.

21. R 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden die Wörter „§ 32 Abs. 6 Satz 6 und Abs. 7 EStG" durch die Wörter „§ 32 Abs. 7 Satz 5 EStG" ersetzt.
- bb) In Satz 9 und 10 werden die Wörter „die Sätze 1 bis 7" durch die Wörter „die Sätze 1 bis 8" ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 32 Abs. 6 Satz 2 EStG" durch die Wörter „§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG" ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG" durch die Wörter „§ 32 Abs. 6 Satz 8 EStG" ersetzt.

22. R 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 32 Abs. 1, 3 und 6, 39 Abs. 3, 3b und 4 EStG" durch die Wörter „§ 32 Abs. 1, 3 und 6, § 39 Abs. 3, 3b und 4 EStG" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach vorstehendem Absatz 2" durch die Wörter „nach vorstehendem Absatz 3" ersetzt.

23. R 111 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verfahren bei der Eintragung eines Freibetrags oder eines Hinzurechnungsbetrags auf der Lohnsteuerkarte"
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kinderfreibetrag oder Kindergeld" durch die Wörter „Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld" und die Wörter "ermäßigten Kinderfreibetrag" durch die Wörter "ermäßigten Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Wörter „und bei Kinderbetreuungskosten (§ 33c EStG)" gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 33, 33c EStG)" durch „(§ 33 EStG)" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch das Wort „Freibetrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder Anspruch auf einen ermäßigten Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht“ angefügt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz (bisheriger Absatz 7 Satz 2) angefügt:
„⁵Ist im Kalenderjahr eine unterschiedliche Zahl von Kindern zu berücksichtigen, so ist von der höheren Zahl auszugehen.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG

(7) ¹Arbeitnehmer mit mehr als einem Dienstverhältnis, deren Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis niedriger ist als der Betrag, bis zu dem nach der Steuerklasse des ersten Dienstverhältnisses keine Lohnsteuer zu erheben ist, können die Übertragung bis zur Höhe dieses Betrags als Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI beantragen. ²Dabei kann der Arbeitnehmer den zu übertragenden Betrag selbst bestimmen. ³Eine Verteilung auf mehrere Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers ist zulässig. ⁴Auf der ersten Lohnsteuerkarte wird in diesen Fällen ein Hinzurechnungsbetrag in Höhe der eingetragenen Freibeträge nach den Sätzen 1 bis 3 eingetragen oder ggf. mit einem Freibetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 EStG verrechnet.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift von Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„Umrechnung des Jahresfreibetrags oder des Jahreshinzurechnungsbetrags“
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Umrechnung des Jahreshinzurechnungsbetrags entsprechend.“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Änderung eines eingetragenen Freibetrags oder Hinzurechnungsbetrags“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Die Sätze 1 und 2 gelten für den Hinzurechnungsbetrag entsprechend.“

24. R 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Komma nach 33a durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und des § 33c“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„⁴Der Freibetrag bei Ehegatten ist vor der Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrags nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG aufzuteilen; der Hinzurechnungsbetrag selbst darf nicht aufgeteilt werden.“

25. R 118 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Wird der Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, für den der steuerfreie Betrag oder der Hinzurechnungsbetrag aus der Lohnsteuerkarte nicht abgelesen werden kann, so hat der Arbeitgeber für diesen Lohnzahlungszeitraum den zu berücksichtigenden Betrag selbst zu berechnen. ²Er hat dabei von dem auf der Lohnsteuer-

karte für den monatlichen Lohnzahlungszeitraum eingetragen – also aufgerundeten – Betrag auszugehen."

26. In R 119 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"³Der maßgebende Arbeitslohn (§ 39b Abs. 3 EStG) kann nach Abzug eines Freibetrags auch negativ sein."

27. R 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Jahresfreibetrag abzuziehen oder ein etwaiger Jahreshinzurechnungsbetrag hinzuzurechnen.“

cc) In Satz 13 werden nach dem Wort „Freibetrag“ die Wörter „oder Hinzurechnungsbetrag“ eingefügt.

28. R 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Außerdem ist von dem so gekürzten Nettolohn nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Freibetrag abzuziehen oder ein etwaiger Hinzurechnungsbetrag hinzuzurechnen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4. Im neuen Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

29. In R 124 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresbetrag“ die Wörter „oder Jahreshinzurechnungsbetrag“ eingefügt.

30. R 125 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Nach § 39d Abs. 2 EStG ist ein Freibetrag oder ein Hinzurechnungsbetrag durch Aufteilung in Monatsbeträge, erforderlichenfalls in Wochen- und Tagesbeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Freibetrags“ durch das Wort „Betrags“ ersetzt.

31. In R 126 Absatz 3 Nr. 3 werden nach den Wörtern „bei der Steuerklasse II,“ die Wörter „erhöht um den Hinzurechnungsbetrag.“ angefügt.

32. R 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch das Wort „BetrAVG“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG kommt es nicht darauf an, ob Beiträge oder Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung künftigen Arbeitslohns erbracht werden. ²Werden die Beiträge oder Zuwendungen durch eine solche Herabsetzung des künftigen Arbeitslohns finanziert, unterliegt nur der gekürzte Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug.“

33. In R 131 Satz 3 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

34. R 133 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung befreit, eine weitere Lohnsteuer-Anmeldung abzugeben, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist.“

35. R 135 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „abzuziehen“ die Wörter „und Hinzurechnungsbeträge nicht hinzuzurechnen“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 3 Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „und“ die Wörter „ermäßig besteuerte“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 4 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Es sind die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer gesondert zu bescheinigen, die der Arbeitgeber von ermäßig besteuerten Entschädigungen und von ermäßig besteuerten Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des § 34 EStG einbehalten hat.“
- e) In Absatz 7 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Entsprechendes gilt für steuerpflichtige Entschädigungen sowie Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit, die im Lohnsteuer-Abzugsverfahren nicht ermäßig besteuert wurden.“
- f) In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen.
- g) In Absatz 14 Satz 1 werden die Wörter „und auszuhändigen“ angefügt.

36. In R 138 Abs. 2 werden nach dem Wort „Freibetrag“ die Wörter „oder Hinzurechnungsbetrag“ eingefügt.

38. R 139 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „bis 33c“ durch die Wörter „bis 33b“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle werden in Zeile 2 nach dem Wort „und“ die Wörter „ermäßig be-
steuerte“ eingefügt.
 - bb) In Zeile 10 werden die Wörter „bis 33c“ durch die Wörter „bis 33b“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 12 werden nach dem Wort „Kinderfreibetrag“ die Wörter „und ggf.
Betreuungsfreibetrag“ eingefügt.
 - dd) In den Zeilen 15 und 17 wird jeweils das Wort „Vergütungen“ durch die Wörter „Entschädigungen und Vergütungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 6 und 7 wird das Wort „Vergütungen“ durch die Wörter „Ent-
schädigungen und Vergütungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Die Nachforderung von Lohnsteuer oder Einkommensteuer erfolgt durch erstmalige
oder geänderte Veranlagung zur Einkommensteuer, wenn auf der Lohnsteuerkarte
ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen ist (>§ 46 Abs. 2.Nr.2 EStG).“

39. R 147 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgt gefasst:

„(2) ¹Hat ein Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, so hat das zuständige Finanzamt
seine Auskunft mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen, soweit es
sich um einen Fall von einigem Gewicht handelt und die Auskunft auch für die ande-
ren Betriebsstätten von Bedeutung ist. ²Bei Anrufungsauskünften grundsätzlicher Art
informiert das zuständige Finanzamt die übrigen betroffenen Finanzämter.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ¹Sind mehrere Arbeitgeber unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst
(Konzernunternehmen), so bleiben für den einzelnen Arbeitgeber entsprechend der
Regelung des § 42e Satz 1 und 2 EStG das Betriebsstättenfinanzamt bzw. das Fi-
nanzamt der Geschäftsleitung für die Erteilung der Anrufungsauskunft zuständig.
²Sofern es sich bei einer Anrufungsauskunft um einen Fall von einigem Gewicht han-
delt und erkennbar ist, dass die Auskunft auch für andere Arbeitgeber des Konzerns
von Bedeutung ist oder bereits Entscheidungen anderer Finanzämter vorliegen, ist
insbesondere auf Antrag des Auskunftersuchenden die zu erteilende Auskunft mit
den übrigen betroffenen Finanzämtern abzustimmen. ³Dazu informiert das für die
Auskunftserteilung zuständige Finanzamt das Finanzamt der Konzernzentrale.
⁴Dieses koordiniert daraufhin die Abstimmung mit den Finanzämtern der anderen Ar-
beitgeber des Konzerns, die von der zu erteilenden Auskunft betroffenen sind.“

40. In R 148 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 5 bis 12 Betriebsprüfungsordnung“ durch die Wörter „§§ 5 bis 12, 20 bis 24, 29 und 30 Betriebsprüfungsordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2000 in der Fassung vom 29. Oktober 1999 (BStBl 1999 I Sondernummer 1/1999) sind für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2001 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2001 zufließen, anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den . Oktober 2000

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Finanzen